

sen-Vorgehensweise in akzeptablem Einklang stünde mit dem juristischen Prinzip der Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten, mutet genauso seltsam an.

Was hat das mit der Wissenschaftlichkeit der aussagepsychologischen Arbeit zu tun? Und warum sollte das sonst wichtig sein? Haben die Aussagepsychologen nicht eine ganz andere Aufgabe als das Gericht? Warum sollten sie von der Unschuld des Angeklagten ausgehen oder eben kompatibel dazu von der Unwahrheit der Zeugenaussage? Und sei es auch nur gedanklich oder wissenschaftsmethodisch? War nicht bisher die Neutralität der Sachverständigen das leitende Prinzip? Es gibt natürlich auch juristischerseits Stimmen, die meinen, dass es nicht ihrem Verständnis entspreche, davon auszugehen, dass vereidigte Zeugen die Unwahrheit sagen würden. Oder könnte es sich vielleicht um eine Korrektur der „Leichtgläubigkeit“ der Sachverständigen handeln?

Hier fehlt es uns an einer vernünftigen Hypothese, was mit der Null-Hypothesengeschichte erreicht werden soll.

Wie sieht nun in Zukunft die Praxis aus?

Statt mehr Klarheit zu schaffen, ist mit dieser Nullhypothesen-Prüfungs-Vorschrift eine vorgehenstechnische Unmöglichkeit kreiert worden, die Anlass zu Unmut und Diskussionen gibt. Es bleibt abzuwarten, wie die Modellgutachten aussehen werden. Da die bisherige Vorgehensweise gewissermaßen auf den Kopf gestellt worden ist, ohne dass dies einen für uns erkennbaren Sinn machen würde, muss die Arbeit jetzt halt aus der Kopfstandperspektive irgendwie bewältigt werden.

Zu befürchten ist dann wohl, dass die Leserlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Gutachten insbesondere für die Gerichte darunter leiden wird.

Jutta Lossen

Für die anwaltliche Praxis: Nebenklageanwältin in eigener Sache – Gebühren

Leitlinien der Oberlandesgerichte zur Bemessung der Pauschalvergütung (§ 99 BRAGO)

1.

Mit der Einführung der einkommensunabhängigen anwaltlichen Vertretung für Nebenklägerinnen und Nebenkläger im Bereich der sexuellen Gewaltstraftaten und der Tötungsdelikte (§ 397a Abs.1 StPO) durch das am 01.12.1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz sind zwei Beordnungskategorien entstanden: Die PKH-unabhängige Beordnung (§ 397a Abs.1) und die PKH-Beordnung (§ 397a Abs. 2). Gebührenrechtlich führt das zu folgenden wichtigen Unterschieden:

Die Gebühren bei PKH-unabhängiger Beordnung regelt der durch das Zeugenschutzgesetz neu eingefügte § 102 Abs. 2 BRAGO. Er verweist auf die §§ 97, 98, 99 und 101 BRAGO, die sinngemäss anzuwenden sind. Anders als bei der PKH-Beordnung entfällt der Verweis auf die PKH-Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO. Das hat zur Folge, dass die Beordnung sich – genauso wie die Pflichtverteidigerbeordnung – auf alle Instanzen erstreckt (da § 119 ZPO nicht anwendbar ist) und dass das Verbot der Vereinbarung eines Zusatzhonorars (§ 122 Abs.1 Ziff. 3 ZPO) ent-

fällt. Der neu eingefügte § 102 Abs. 2 erklärt vielmehr ausdrücklich die Vorschrift über die Zusatzhonoraranrechnung des § 101 BRAGO für sinngemäss anwendbar.

In Verfahren wegen sexueller Gewaltstraftaten werden Nebenklageanwältinnen in Zukunft in den allermeisten Fällen aufgrund einer der beiden Beordnungskategorien tätig werden. Der erheblich erweiterte Anwendungsbereich für Beordnungen ist zu begrüßen. Gebührenrechtlich hat dies jedoch zur Folge, dass die Abrechnung von Wahlverteidigungsgebühren, die bislang bei der Vertretung einkommensstarker oder vermögender Mandantinnen und Mandanten möglich war, ausscheidet. Auch der Weisse Ring, der bisher bei PKH-Ablehnung Wahlanwaltsgebühren erstattete, wird dies im Hinblick auf die einkommensunabhängige Beordnungsmöglichkeit nicht mehr tun. Ein gesetzlicher Wahlanwaltsgebührenanspruch gegen die Nebenklägerin oder den Nebenkläger ist durch den neuen § 102 Abs. 2 BRAGO ausgeschlossen (indem § 100 BRAGO nicht in Bezug genommen wird).

Da die Nebenklageanwälte somit im Gegensatz zu den Verteidigern fast ausschliesslich zu den niedrigen Pflichtverteidigungsgebühren arbeiten werden, bietet es sich an, die verbleibenden drei Möglichkeiten zur Erlangung einer angemesseneren Honorierung auszuschöpfen:

- Mit der Mandantin oder dem Mandanten wird eine Honorarvereinbarung über die Bezahlung eines Zusatzhonorars abgeschlossen, wobei die Anrechnungsvorschrift des § 101 BRAGO zu beachten ist.
- Der Kostenerstattungsanspruch gegen den verurteilten Beschuldigten (Differenzwahlrechtsgebühren) wird konsequent zwangsvollstreckt.
- Generell sollte die Beantragung einer Pauschvergütung gem. § 99 BRAGO in Betracht gezogen und routinemässig vorbereitet werden.

2.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der OLG-Rechtsprechung zur Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGO lassen sich – wenn auch unterschiedlich gewichtet – überwiegend folgende Umstände als Kriterien für die Bewilligung einer Pauschvergütung erkennen:

- Anzahl der Hauptverhandlungstage
- lange Dauer der einzelnen Verhandlungstage
- grosser Aktenumfang
- Anzahl der durchzuarbeitenden Sachverständigengutachten
- umfangreiche Schriftsätze und deren Vorbereitung
- Verarbeitung umfangreichen Verfahrensstoffes im Plädoyer
- im Ermittlungsverfahren bzw. ausserhalb der Hauptverhandlung Teilnahme an Vernehmungsterminen, Ortsbesichtigungen usw.
- Notwendigkeit besonders zeitaufwendiger Besprechungstermine (z.B. wegen Dolmetscherziehung, auswärtiger Besprechungstermine z.B. im Kinderheim oder in der Fachklinik)
- schwierige Rechtslage, schwierige Beweislage mit entsprechend erhöhtem Arbeitsaufwand
- schwierige Persönlichkeit der Mandantin / des Mandanten (z.B. wegen schwerer Traumatisierung)

Aus dieser Aufstellung wird bereits deutlich, dass Verfahren wegen sexueller Gewaltstraftaten prädestiniert für die Beantragung einer Pauschvergütung sind, da fast immer mehrere der genannten Kriterien vorliegen. Es empfiehlt sich also, ein Tätigkeitsnachweis-Formular in die Akte zu heften und alle massgeblichen Umstände laufend dort einzutragen.

Die Formalien des Antrags sind einfach. Insbesondere braucht der Antrag nicht beziffert zu werden.

Antragsmuster:

*„An das Oberlandesgericht ...
durch das Landgericht (oder Amtsgericht) ...
– Aktenzeichen –
In der Strafsache ...
beantrage ich,
mir gemäss § 99 BRAGO eine angemessene Pauschvergütung zu bewilligen.
Begründung:
Ich bin durch Beschluss des ...gerichts ... vom ...
der Nebenklägerin/dem Nebenkläger beigeordnet worden.
Durch die gesetzlichen Gebühren gem. § 97 BRAGO ist meine Tätigkeit nicht ausreichend vergütet, weil es sich um eine besonders umfangreiche und/oder schwierige Strafsache gehandelt hat: (Es folgt die genaue Darlegung der einzelnen Kriterien anhand der Rechtsprechung des zuständigen OLG).
Ich bitte, mir vor einer ablehnenden Entscheidung die Stellungnahme des Bezirksrevisors bekanntzugeben.“*

3.

Die nachfolgende Darstellung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist nur unvollständig möglich, weil die meisten Oberlandesgerichte keine Richtlinien veröffentlichen, es an veröffentlichten Beschlüssen mangelt und die Beschlüsse oft nur kurz

und pauschal begründet sind. Eine Ergänzung ist geplant. Die Verfasserin bittet um Zusendung von zu § 99 BRAGO ergangenen Beschlüssen, insbesondere solcher Oberlandesgerichte, die vorliegend noch nicht erfasst sind.

OLG Brandenburg:

Die Pauschvergütung ist nach oben begrenzt durch die Wahlverteidigungshöchstgebühren.

Die Anzahl und die Dauer der Verhandlungstage sind Bemessungskriterien: In Strafkammer- und Schwurgerichtssachen bewilligt das OLG für jeden weiteren, die Anzahl von 5 Verhandlungstagen übersteigenden Verhandlungstag jeweils zusätzlich die Hälfte der Pflichtverteidigungsgebühr. Neben der Anzahl der HV-Tage kann auch eine aussergewöhnlich lange Dauer der einzelnen Verhandlungstage die Pauschvergütung auslösen. Dabei ist jedoch auf die durchschnittliche Dauer aller Tage abzustellen, d.h. kürze und längere Verhandlungstage kompensieren sich. Ab einer Verhandlungsdauer von über 8 Stunden wird eine zusätzliche Gebühr für einen (fiktiven) Verhandlungstag bewilligt. Verhandlungspausen werden mitgerechnet (Beschluss v. 1.10.1997, StV 1998, 92).

Die Einarbeitung in umfangreiches Aktenmaterial und die Notwendigkeit einer intensiven Beschäftigung mit einem psychowissenschaftlichen Gutachten kann eine Pauschgebühr für das Verfahren ausserhalb der Hauptverhandlung auslösen (Beschluss vom 6.12.1996 – 2 Sbd (2) 28/96 –, AnwGeb 1999, 41).

OLG Bremen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist eine Strafsache dann als „besonders umfangreich oder schwierig“ i.S.d. § 99 BRAGO anzusehen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände so gelagert sind, dass sie den gerichtlich bestellten Verteidiger nötigen, eine über das normale Mass hinausgehende Tätigkeit zu entwickeln, und wenn diese Umstände seine Arbeitskraft so sehr in Anspruch nehmen, dass die gesetzliche Regelgebühr nicht als angemessene Vergütung angesehen werden kann.

Beispiel (Beschluss vom 08.07.1998, StV 1998, 621): Für das Ermittlungsverfahren hat der Senat eine Pauschgebühr in Höhe der Wahlverteidigerhöchstgebühr bewilligt wegen besonderer Schwierigkeit (begründet mit der schwierigen Persönlichkeit des Beschuldigten) und wegen besonderem Zeitaufwand (es waren 5 psychiatrische bzw. psychologische Gutachten aus dem laufenden und aus früheren Verfahren durchzuarbeiten; der Beschuldigte wurde dreimal in einer auswärtigen JVA mit einem Gesamtzeitaufwand – einschliesslich Fahrzeit – von 12 Stunden aufgesucht).

Für den ersten HV-Tag hat der Senat eine Pauschgebühr von DM 1.200,— (das doppelte der wegen

Haft erhöhten Pflichtverteidigungsgebühr beim LG gem. § 97 Abs.1 S.3 BRAGO = DM 600,—) bewilligt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gebühr für den ersten HV-Tag auch die Vorbereitung der HV erfasst. Der Verteidiger hatte drei auswärtige Besprechungen (Zeitaufwand einschliesslich Fahrzeit 10 Stunden) durchgeführt. Die HV dauerte einschliesslich Fahrzeit 9 1/4 Stunden. Für den zweiten HV-Tag wurde eine Pauschgebühr von DM 570,— (1 1/2-fache der Pflichtverteidigungsgebühr beim LG für weitere Verhandlungstage = DM 380,— bewilligt. Die HV dauerte einschliesslich Fahrzeit 9 1/4 Stunden.

OLG Celle:

Das OLG Celle hat folgende Leitlinien veröffentlicht:

„Der 3. Strafsenat des OLG Celle geht seit dem 01. Juli 1994 bei der Bewilligung von Pauschvergütungen von folgenden Grundsätzen aus:

— Dauert ein Hauptverhandlungstag länger als 7 Stunden – egal bei welchem Gericht –, wird ein zusätzlicher Betrag in Höhe der Pflichtverteidigergebühr für einen weiteren Verhandlungstag gewährt (besonders umfangreich).

— Je eine zusätzliche Vorverfahrensgebühr wird gewährt für die Teilnahme an einer mündlichen Haftprüfung oder an einem sonstigen mündlichen Termin (besonders umfangreich). Begrenzt werden diese Gebühren jedoch auf eine Wahlverteidigerhöchstgebühr im Vorverfahren. Es empfiehlt sich, bei der Antragsbegründung präzise die Teilnahme an mündlichen Terminen ausserhalb der Hauptverhandlung anzuführen.

— Besondere Schwierigkeiten bei der Verteidigung können zu Gebührenerhöhungen führen, wie Sprachschwierigkeiten bei Ausländern oder bei Menschen mit sonstigen, die Verteidigung besonders erschwerenden Auffälligkeiten oder bei besonderem Verteidigungsaufwand bei Gutachterfragen o.ä.; in diesen Fällen kommt eine zusätzliche Vorverfahrensgebühr in Betracht, allerdings wieder mit der Begrenzung auf die Wahlverteidigerhöchstgebühr im Vorverfahren.

— Eine z.T. erheblich höhere Pauschvergütung wird in sog. Grossverfahren bewilligt. Ein Grossverfahren wird – je nach täglicher Verhandlungsdauer – ab 25 bis 30 Verhandlungstagen angenommen. Hier werden eingesetzt: bei Hauptverhandlungen am Sitz des Gerichts je Verhandlungstag 850,— DM, bei Verhandlungen im Inland 1.100,— DM und bei Reisen ins Ausland 1.250,— DM je Tag. Darüber hinaus kann für die Einarbeitung in den Prozessstoff und für die Vorbereitung des Plädoyers ein Rechnungsposten eingesetzt werden, dessen Höhe vom Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens abhängt. An Vorschüssen werden in diesen Fällen

bewilligt: je Verhandlungstag am Sitz des Gerichts 750,— DM, sonst im Inland 900,— DM und bei Reisen ins Ausland 1.000,— DM je Tag.

— Bei besonders umfangreichen Revisionsbegründungen wird die Pflichtverteidigergebühr verdoppelt oder verdreifacht.

Das OLG begründet die Beschlüsse nicht. Die Anwendung der Erfahrungssätze lässt sich allerdings anhand der Stellungnahme des Bezirksrevisors überprüfen, der diese Sätze zugrundelegt.“

OLG Dresden:

Der Senat bewilligt eine zusätzliche Pauschvergütung für jeden HV-Tag, der länger als 7 Stunden dauert. Für einen länger als 5 Stunden dauernden HV-Tag wird zusätzlich eine Pauschvergütung von 50% der Pflichtverteidigergebühr bewilligt. Eine umfangreiche Vorbereitung, insbesondere vielfache Mandantengespräche, rechtfertigen eine weitere Pauschvergütung.

Für Verfahren ab 6 Verhandlungstagen gilt:

Je Woche, in der an 2 Tagen verhandelt wird, wird ein Zuschlag von einer Pflichtverteidigungsgebühr gewährt.

Je Woche, in der an mindestens 3 Tagen verhandelt wird, wird ein Zuschlag von zwei Pflichtverteidigungsgebühren gewährt.

Für Großverfahren gilt:

Ab dem zweiten Monat, in dem an mindestens drei Wochen mindestens ein Verhandlungstag stattgefunden hat, wird ein Zuschlag von einer Pflichtverteidigungsgebühr gewährt.

Für den dritten Monat wird unter den gleichen Voraussetzungen ein Zuschlag von zwei, für den vierten Monat ein Zuschlag von drei usw. Pflichtverteidigungsgebühren gewährt.

Ab dem sechsten Monat wird unter den gleichen Voraussetzungen nochmals um eine weitere Gebühr aufgestockt.

(Beschluss vom 29.7.1997 – 1 Ars 263/96 –, StV 1998, 619)

OLG Hamburg:

Der Senat vertritt die Auffassung, dass sich eine schematische Berechnung der Pauschvergütung nach Leitlinien und Anzahl der Verhandlungstage verbiete. In jedem Fall ist die Pauschvergütung nach oben durch die Wahlverteidigungshöchstgebühren begrenzt.

Tage langer Verhandlungsdauer werden durch kurze Verhandlungstage ausgeglichen. Pausen werden nicht abgezogen. Für die Bemessung der Pauschvergütung sind die besondere Schwierigkeit und der besondere Umfang der Strafsache in einer Gesamtbetrachtung unter gegenseitiger Abwägung zu werten

(Beschluss vom 30.10.1989 – Xs 118/89 –, StV 1991, 120). Ein durch die Schwierigkeit des Verfahrens bedingter überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand kann wegen der vorzunehmenden Gesamtschau durch eine Vielzahl kurzer Verhandlungstermine und / oder durch eine geringe Verhandlungsdichte mit der Folge kompensiert werden, dass die Voraussetzungen des § 99 BRAGO nicht vorliegen (Beschluss vom 11.08.1997 – Xs 111/97 –).

OLG Jena:

Es wird eine Pauschvergütung ab einer Verhandlungsdauer von mehr als 5 Stunden gewährt. Die Gebühr für den ersten HV-Tag kann zusätzlich wegen eines erheblichen Zeitaufwands für die Vorbereitung erhöht werden.

Bei der Berechnung der Verhandlungsdauer werden Sitzungspausen grundsätzlich mitgerechnet. Nur wenn die Pause länger als eine Stunde dauert und vorhersehbar war, so dass der Anwalt sie anderweitig nutzen kann, wird sie abgezogen. Eine Mittagspause bis zu 1/2 Stunde wird nicht abgezogen, die darüberhinausgehende Pausenzeit bis zu einer Stunde wird abgezogen. Ab einer Stunde Mittagspause gilt wieder die übliche Pausenregelung, so dass ein weiterer Zeitabzug erst wieder ab einer Pause von über 2 Stunden in Betracht kommt (Beschluss vom 7.5.1996 – 1 Ss 34/96 –, StV 1997, 427).

OLG Karlsruhe:

Eine erhöhte Pauschvergütung kann nur dann bewilligt werden, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten einer Strafsache den bestellten Anwalt nötigen, eine über das Mass der normalen Inanspruchnahme wesentlich hinausgehende Tätigkeit zu entfalten (Beschluss vom 13.05.1990, StV 1990, 369).

Nach ständiger Rechtsprechung stellen die Höchstgebühren eines Wahlverteidigers – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen – die Obergrenze der Pflichtgebühren dar (Beschluss vom 28.01.1993, StV 1994, 500). Kriterium ist im wesentlichen die Dauer der Hauptverhandlung, wobei beim ersten HV-Tag die Vorbereitung mitberücksichtigt wird (auswärtige Besprechungen, Teilnahme an Vernehmungsterminen vor der HV, Aktenumfang, Ausarbeitung umfangreicher Schriftsätze) (Beschluss vom 28.01.1993, a.a.O.).

Schwierigkeiten im Umgang mit dem Mandanten, die sich aus dessen Persönlichkeitsstörung ergeben, können die Bewilligung einer Pauschvergütung rechtfertigen (Beschluss vom 08.09.1997 – 2AR 56/97 –, StraFo 1997, 319 f.).

OLG Koblenz:

Nach ständiger Rechtsprechung wird eine Pauschvergütung nur in besonders umfangreichen oder schwierigen Strafsachen bewilligt, wenn nämlich die Strafsache das durchschnittliche Ausmass vergleichbarer Fälle erheblich überschreitet (Beschluss vom 06.04.1988, NStZ 1988, 371). Für die Bemessung der Pauschvergütung gibt es keine Leitlinien. Die Bewilligung erfolgt nach Ermessen anhand aller Besonderheiten des Einzelfalles. Kriterien sind z.B. die Anzahl und Dauer der Hauptverhandlungstage, der Aktenumfang, die Anzahl der Sachverständigengutachten, der im Schlussvortrag zu verarbeitende Verfahrensstoff (Beschluss vom 23.01.1992, StV 1993, 145).

Aufgrund folgender Stellungnahme des Bezirksrevisors hat der Senat einen Zuschlag von DM 520,— bewilligt (Beschluss vom 21.06.1999 1 AR 64/99 Str. -): „Der äussere Aktenumfang ist gering. Die Hauptverhandlung fand an 6 Tagen statt, wobei jedoch alle Termine von kurzer bzw. sehr kurzer Dauer waren. Die Rechtsanwältin konnte an diesen Tagen noch ihrer üblichen Bürotätigkeit nachgehen, für deren Ausfall die Pauschgebühr einen Ersatz darstellen soll. Schwierigkeiten könnte der Umstand bereitet haben, dass der Angeklagte nicht geständig war und selbst die Mutter des Tatopfers sich gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Tochter ausgesprochen hat. Hierdurch könnte eine intensivere Betreuung der Nebenklägerin erforderlich geworden sein.“ Nach entsprechender Begründung (bei der Nebenklägerin handelte es sich um eine schwer traumatisierte junge Frau, die nach der Ladung zur Hauptverhandlung einen Selbstmordversuch unternommen hatte und die, um überhaupt aussagen zu können, intensiver Unterstützung bedurfte) erging der o.a. Beschluss.

Kriterien für Grossverfahren ergeben sich aus einem Beschluss vom 23.07.1997 (— 1AR 104/97 Str. —, StraFO 1997, 320): Hat der bestellte Pflichtverteidiger von 131 Hauptverhandlungsterminen jedenfalls 124 wahrgenommen, liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschvergütung gem. § 99 Abs.1 BRAGO vor, denn das Verfahren übersteigt nach Umfang (und Schwierigkeit) den Durchschnitt der üblicherweise (hier: vor einer grossen Strafkammer) verhandelten Sachen in einem solchen Masse, dass die Gebühren nach § 97 BRAGO nicht ausreichend erscheinen. Den Besonderheiten des Verfahrens wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Ermittlung der Pauschgebühren unabhängig von der sehr unterschiedlichen Dauer der einzelnen Hauptverhandlungstermine die Höchstgebühren eines Wahlverteidigers zugrunde gelegt wurden. Besondere Umstände, die die Begrenzung der Pauschvergütung auf die Höchstgebühren eines

Wahlverteidigers als grob unbillig erscheinen liessen, lagen nicht vor.

OLG Köln:

Das OLG Köln bewilligt Zuschläge zu den Pflichtverteidigungsgebühren für Hauptverhandlungstage ab 4 Stunden. Ab 7 Stunden wird der Zuschlag verdoppelt. Massgebend ist die Verhandlungszeit einschliesslich Pausen und Fahrzeit.

Ausserdem führen besondere Umstände, z.B. der Aktenumfang, die Einarbeitung in besondere Verfahrensstoffe, die Teilnahme an Vernehmungsterminen im Ermittlungsverfahren usw. zu einer Erhöhung der Zuschläge.

Beispiele:

- Bewilligung einer zusätzlichen Pauschvergütung von DM 800,— (nur ein HV-Tag) mit folgender Begründung: „Es galt, einen schwierigen Sachverhalt aufzuklären, der zehn Anklagevorwürfe betraf, wobei sich die Aussagen der Nebenklägerinnen M und D von Anfang an teilweise widersprachen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Vertreterin der Nebenklage lag im vorbereitenden Verfahren, in dem sie auch bei der Vernehmung ihrer Mandantin vor dem AG Kerpen länger als fünf Stunden in Anspruch genommen wurde. Die Inanspruchnahme während der HV dauerte sodann über 7 Stunden hinaus“ (Beschluss vom 19.19.1999 – 2 Ars 247/99 –).
- Bewilligung einer zusätzlichen Pauschvergütung von DM 6.500,— in einem Verfahren wegen Menschenhandels, Zuhälterei und Vergewaltigung mit folgender Begründung: „Die HV gegen die Angeklagten J und A ist an insgesamt 30 HV-Tagen durchgeführt worden, von welchen die Nebenklägerinverterin 27 Verhandlungstage wahrgenommen hat. Durch die Teilnahme an 11 Verhandlungstagen ist die Nebenklägerinverterin zeitlich jeweils zwischen 4 Stunden und sechs Stunden 35 Minuten und an 5 Verhandlungstagen über sieben Stunden, eine Zeitspanne, die nach der Rechtsprechung des Senats schon zu einer Erhöhung der Vergütung führt, in Anspruch genommen worden. Einarbeitung und Vorbereitung waren bei dem Umfang der Akten und den verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen mit hohem Zeitaufwand verbunden. Mit Rücksicht hierauf ist eine Pauschvergütung gerechtfertigt, welche die Regelgebühren um DM 6.500,— übersteigt“ (Beschluss vom 09.02.1999 – 2 Ars 32/99 –).
- Bewilligung einer zusätzlichen Pauschvergütung von DM 4.500,— in einem Verfahren gegen 5 Angeklagte wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs. Die Nebenklägerin war schwer traumatisiert: „Es handelte sich um eine beson-

ders umfangreiche Strafsache. Der mit der Vertretung der Nebenklägerin verbundene Zeitaufwand ging erheblich über den Aufwand hinaus, der in einer normalen Strafsache vor der Strafkammer (Jugendkammer) üblich ist. Die HV ist an insgesamt 12 Verhandlungstagen durchgeführt worden. Zeitlich ist die Nebenklägerinverteilerin durch die Teilnahme an 7 Verhandlungstagen unter Anrechnung der Fahrzeiten zwischen Bonn und Köln – jeweils über 7 Stunden und an 2 Verhandlungstagen zwischen 6 und 7 Stunden in Anspruch genommen worden. Schon damit sind nach der Rechtsprechung des Senats die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung gegeben. Unter weiterer Berücksichtigung des bei dem Gegenstand des Verfahrens und dem Umfang der Akten für die Einarbeitung und die Vorbereitung notwendigen Zeitaufwandes ist eine Pauschvergütung gerechtfertigt, welche die Regelgebühren um DM 4.500,— übersteigt“ (Beschluss vom 16.12.1997 – 2 Ars 182/97 -).

OLG Nürnberg:

Für Grossverfahren hat das OLG Nürnberg in einem Beschluss vom 29.11.1995 (- Ars 91/94 -) ausgeführt: Bei einem besonders schwierigen Strafverfahren, das sich mit wöchentlich zwei bis drei Verhandlungstagen über viele Monate hinzieht, kann der für die Aufarbeitung der Verhandlungsergebnisse und die Vorbereitung der folgenden Verhandlungstage sowie für die Vorbereitung des Schlussvortrags erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand die Anhebung aller Einzelgebühren auf die Wahlverteidigungshöchstgebühren auch dann rechtfertigen, wenn an einigen Verhandlungstagen die Verhandlungsdauer (deutlich) unter dem Durchschnitt lag.

OLG Schleswig:

Das OLG Schleswig hat 1995 folgende Leitlinien veröffentlicht:

„Bei der Bemessung der Pauschvergütung gibt der notwendige Zeitaufwand des Verteidigers den entscheidenden Massstab ab; die Schwierigkeit der Strafsache gewinnt demgegenüber bei der Bemessung nur selten selbständige Bedeutung.“

1. Bei eintägiger Hauptverhandlung unter 5 Stunden Dauer wird keine Pauschvergütung gewährt.
2. Bei eintägiger Hauptverhandlung von 5 bis weniger als 8 Stunden Dauer wird die Gebühr der §§ 83, 97 Abs.1 S.1 BRAGO verdoppelt.
3. Bei eintägiger Hauptverhandlung von 8 Stunden Dauer und mehr wird die 2-fache Gebühr des § 83 Abs.1 Nr.1, §97 Abs.1 S.1 BRAGO und die 3-fache Gebühr der §§ 83 Abs.1 Nrn. 2 und 3, 97 Abs.1 S.1 BRAGO gewährt.
4. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch bei mehrtägigen Hauptverhandlungen; nimmt die Hauptverhandlung jedoch 6 oder mehr Verhandlungstage in Anspruch, werden die Gebühren nach § 83 Abs.2 BRAGO bereits bei einer Termindauer von mehr als 2 Stunden auf das 1-fache (bei Gebühren nach § 83 Abs.2 Nr. 1 BRAGO) bzw. 2-fache (in allen anderen Fällen des § 83 BRAGO) erhöht, wenn die überwiegende Zahl der Termine länger als 5 Stunden dauert. Kommt insoweit eine Erhöhung der Gebühren nicht in Betracht, können, wenn eine Vor- oder Nachbereitung der Terminstage erforderlich war, der diesbezügliche zeitliche Mehraufwand, der darzulegen ist, hinzugerechnet und danach die zu 2. und 3. genannten Vergütungen festgesetzt werden.
5. Längere Verhandlungspausen bzw. Abwesenheiten des Verteidigers (z.B. vorübergehende Abtrennung des Verfahrens, Wahrnehmung anderer Termine oder Dienstgeschäfte u.ä.) werden bei der Zeitberechnung abgesetzt; eine angemessene Mittagspause wird nicht abgesetzt.
6. Massgebend ist in der Regel der festgesetzte Terminsbeginn.
7. Die Vorverfahrensgebühr nach §§ 84, 97 Abs.1 S.1 BRAGO wird in der Regel entsprechend

Ziff. 2 und 3 vervielfacht, wenn die Voraussetzungen für eine Pauschgebühr nach §§ 83, 99 BRAGO vorliegen und die Dauer der Hauptverhandlung eine umfangreiche Vorbereitung indiziert. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Einarbeitung eines erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig werdenden Verteidigers. Bei notwendiger Mehrarbeit (z.B. Haftprüfungen, Teilnahme an polizeilichen Vernehmungen, Rechtshilfeterminen, Auslandsterminen, umfangreiche Korrespondenz, mehrbändige Akten mit umfangreichen Zeugenaussagen, wissenschaftlichen Gutachten und/oder schwierigen Wirtschaftsvorgängen u.a.) wird die Pauschgebühr nach dem angemessenen tatsächlichen Zeitaufwand festgesetzt, wobei der volle Arbeitstag mit 1.200 DM bemessen wird. Die notwendige Mehrarbeit hat der Verteidiger im einzelnen darzulegen.“

OLG Stuttgart:

Kriterien für die Bewilligung einer Pauschvergütung sind nur begrenzt erkennbar, weil die Begründung der Beschlüsse sehr pauschal erfolgt.

Kriterien für einen besonderen Umfang sind Dauer und Anzahl der Verhandlungstage und Aktenumfang.

Eine besondere Schwierigkeit kann sich aus dem Verfahrensgegenstand (z.B. bei versuchter sexueller Nötigung die Frage des strafbefreienden Rücktritts) oder aus der Persönlichkeitsstruktur der Nebenklägerin ergeben (z.B. wenn ein aussagepsychologisches und ein nervenfachärztliches Gutachten eingeholt wurde). Sie kann auch in einer schwierigen Beweislage begründet sein (z.B. wenn die notwendige eingehende Erörterung der Tatvorwürfe und der zugehörigen Ermittlungsergebnisse mit einer kindlichen Zeugin ein hohes Mass an zeitaufwendiger Behutsamkeit erforderte).

OLG Zweibrücken:

Das OLG Zweibrücken hat in einem Beschluss vom 23.05.1996 (– 1 AR 22/96 – 1 –) folgendes ausgeführt: In einem Strafverfahren, das in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht besondere Probleme aufwarf, weil Fragen der Schuldfähigkeit und des Erfordernisses der Unterbringung im Raum standen – wobei ein umfangreiches und fachlich anspruchsvolles nervenärztliches Gutachten erstattet wurde, das durch ein neuroradiologisches sowie ein hirnelektrisches Zusatzgutachten ergänzt wurde –, und zusätzlich das Adhäsionsverfahren des Nebenklägers durchgeführt und abgeschlossen wurde, sodass der Verteidigungsaufwand im Zwischen- und Hauptverfahren trotz nur zweier Hauptverhandlungstermine erheblich erhöht wurde, ist es gerechtfertigt, dem

Pflichtverteidiger auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen.

BGH:

Bei der Entscheidung über eine Pauschvergütung darf nicht ohne weiteres von der aufgewendeten Arbeitszeit ausgegangen werden. Die Arbeitszeit, die ein Verteidiger für die Verteidigung tatsächlich gebraucht hat, kann von individuellen Faktoren beeinflusst sein, die keinen Bezug zu Umfang oder Schwierigkeit der Sache aufweisen. Sie kann daher nur Indiz für Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens sein, nicht aber als unmittelbarer Massstab für die Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschvergütung dienen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Strafsache entweder so umfangreich oder so schwierig ist, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäss § 97 BRAGO als unzumutbar niedrig erweisen. Dabei sind als Massstab der Beurteilung von Umfang und Schwierigkeit einer Sache gleichartige Verfahren heranzuziehen (Beschluss vom 21.09.1995 – 1 StR 158/95 –, Rechtspfleger 1996, 169 f.).

Beschluß

OLG Köln, §§ 102, 99 I BRAGO

Pauschgebühr für Nebenklagevertreterin

Der Nebenklagevertreterin wird eine Pauschvergütung in Höhe des Betrages der Regelgebühren zuzüglich 500 DM bewilligt.

Beschluß des OLG Köln vom 7.1.2000 – 2 ARs 1/00 –

Gründe:

Der Antrag der Nebenklagevertreterin auf Bewilligung einer über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Pauschvergütung gemäss §§ 102, 99 Abs. 1 BRAGO ist begründet.

Eine Pauschvergütung ist zu gewähren, weil es sich ausweislich der richterlichen Stellungnahme, der sich der Senat anschließt, um eine in tatsächlicher Hinsicht besonders schwierige Strafsache handelte, die für die Vertreterin der Nebenklägerin aus den in dem Antrag im einzelnen dargelegten Gründen darüberhinaus auch überdurchschnittlich belastend war. Die Schwierigkeit der Betreuung der durch die Tat traumatisierten Nebenklägerin wird durch das Protokoll der Berufungshauptverhandlung in beeindruckender Weise bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Vertretungsaufwand mit der gesetzlichen Gebühr nicht ausreichend vergütet.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn